

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 10/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Dr. Sakir Vedat S [REDACTED] aus K [REDACTED], Richard-W [REDACTED]-
Straße [REDACTED],

Beklagten, Antragstellers
und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K [REDACTED] -

gegen

die Firma Herbert D [REDACTED] aus K [REDACTED]-R [REDACTED], Ra [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Antragsgegnerin und
Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Juni 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 31. März 1970 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten seiner Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts Köln vom 3. November 1969, den Beklagten zugestellt am 23. Dezember 1969, wurde der Beklagte zur Zahlung von 2.516 DM nebst Zinsen verurteilt. Er wurde durch seinen Anwalt 1. Instanz, Rechtsanwalt M., darüber belehrt, daß die Berufungsfrist am 23. Januar 1970 ablaufe. Mit einem an das Landgericht Köln gerichteten Schreiben vom 23. Januar 1970 bat er um eine Verlängerung der Berufungsfrist. Das Oberlandesgericht, an das dieses Schreiben weitergegeben wurde, teilte ihm am 10. Februar 1970 mit, daß eine Verlängerung der Berufungsfrist rechtlich nicht möglich sei und daß er Berufung einlegen und gleichzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist stellen müsse.

- 3 -

Daraufhin legte er am 19. Februar 1970 durch die Rechtsanwälte Dres. W. [REDACTED] in K. [REDACTED] Berufung ein und beantragte gleichzeitig die Wiedereinsetzung.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß seinen Antrag auf Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Seine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuches vorgetragen und glaubhaft gemacht, daß zwei mit Rechtsanwalt M. [REDACTED] zum 20. und 21. Januar 1970 vereinbarte Besprechungen nicht zustandegekommen seien, weil dieser nicht in seinem Büro gewesen sei. Es sei daraufhin ein neuer Termin zur Besprechung zum 22. Januar 1970 11³⁰ Uhr festgesetzt worden. Rechtsanwalt M. [REDACTED] sei zwar gegen 12¹⁵ Uhr erschienen, habe aber zuerst eine Besprechung mit einem anderen Mandanten gehabt. Da er (der Beklagte) auf 13⁰⁰ Uhr eine andere Besprechung vereinbart gehabt habe, habe er um 12⁵⁰ Uhr das Anwaltsbüro unverrichteter Dinge verlassen. Daraufhin habe er noch am 23. Januar um eine Verlängerung der Berufungsfrist nachgesucht, wobei er die Absicht gehabt habe, nunmehr einen anderen Anwalt mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen.

Unter diesen Umständen ist der Beklagte, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht durch einen unabwendbaren Zufall daran gehindert worden, rechtzeitig Berufung einzulegen. Er hätte am 22. Januar nachmittags und auch noch am folgenden Tag Zeit und Gelegen-



heit gehabt, einen anderen Anwalt zu beauftragen, die Berufung einzulegen.

Der Beklagte kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er als Ausländer das deutsche Prozeßrecht nicht kannte. Gerade diese Unkenntnis mußte ihm Anlaß geben, sich noch rechtzeitig darüber zu vergewissern, ob eine Verlängerung der Berufungsfrist überhaupt möglich ist. Er durfte ohne eine solche Vergewisserung nicht einfach darauf vertrauen, daß eine solche Möglichkeit gegeben sei.

Seine sofortige Beschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Vogt

Rietschel

Finke

Erbel